

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/10 S

L 5 SF 300/10 AB (Bayerisches LSG)
S 13 AS 3053/10 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Düsseldorf,
Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
6. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 - L 5 SF 300/10 AB - hat das Bayerische LSG den Ablehnungsantrag des Klägers gegen die Richterin am SG B wegen Besorgnis der Befangenheit als unzulässig verworfen, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem SG zur Sache verhandelt und einen Klageantrag gestellt habe und das Ausgangsverfahren S 13 AS 3053/10 bereits durch Urteil beendet sei.
- 2 Mit seiner hiergegen gerichteten - sinngemäßen - Beschwerde macht der Kläger geltend, der Beschluss des LSG beruhe auf gänzlich falschen Angaben, da das Verfahren S 13 AS 3053/10 noch anhängig sei.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

